



Landesgericht Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck
 Tel.: +43 (0)512/5930 361

66 Cg 63/13m - 1

Bitte obige Geschäftszahl
 in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550817

818 66 Cg 63/13m - 1

Walter Föger
 Untergsteig 13
 6600 Reutte

RECHTSSACHE:

1. Klagende Partei:

Otto Biedermann
 Neu Grän 5
 6673 Grän

vertreten durch:

Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt
 Untermarkt 16
 6600 Reutte
 Tel.: 05672 / 63694, Fax: 05672 / 6323615
 Zeichen: BiedOt/FögeWa

2. Klagende Partei:

Danica Biedermann
 Neu Grän 5
 6673 Grän

vertreten durch:

Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt
 Untermarkt 16
 6600 Reutte
 Tel.: 05672 / 63694, Fax: 05672 / 6323615
 Zeichen: BiedOt/FögeWa

3. Klagende Partei:

Markus Biedermann
 Neu Grän 5
 6673 Grän

vertreten durch:

Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt
 Untermarkt 16
 6600 Reutte
 Tel.: 05672 / 63694, Fax: 05672 / 6323615
 Zeichen: BiedOt/FögeWa

Beklagte Partei:

Walter Föger
 Untergsteig 13
 6600 Reutte

WEGEN: 32.000,00 EUR samt Anhang (Sonstiger Anspruch - allgemeine Streitsache)

Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbringer)
1	Beschluss	03.06.2013	F25		
2	Schriftsatz	28.05.2013			BiedOt/FögeWa

Landesgericht Innsbruck
 Gerichtsabteilung 66, am 3. Juni 2013
 Mag. Michael Schallhart
 (RICHTER)

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

elektronisch eingebracht am 28.05.2013 von Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt, Klagevertreter

Gebühren: Gebühreneinzug

RECHTSSACHE

1. Klagende Partei

Otto **Biedermann**
Neu Grän 5, 6673 Grän

wird vertreten durch

Klagevertreter:
Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt

2. Klagende Partei

Danica **Biedermann**
Neu Grän 5, 6673 Grän

wird vertreten durch

Klagevertreter:
Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt

3. Klagende Partei

Markus **Biedermann**
Neu Grän 5, 6673 Grän

wird vertreten durch

Klagevertreter:
Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt

Beklagte Partei

Walter **Föger**
Untergsteig 13, 6600 Reutte

wegen: Unterlassung EUR 32.000,00

Klagevertreter

Code: R803188
Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt
Untermarkt 16, 6600 Reutte
Fax-Gerät: 05672 / 6323615 Telefon: 05672 /
63694

ist Vertreter von

Klagende Partei: Otto Biedermann

ist Vertreter von

Klagende Partei: Danica Biedermann

ist Vertreter von

Klagende Partei: Markus Biedermann

Zeichen: BiedOt/FögeWa

Einzahlungskonto IBAN: AT90 2050 9000 0010 7813 BIC: SPREAT21

Einziehungskonto IBAN: AT50 2050 9000 0010 7854 BIC: SPREAT21

Einbringer

Klage Landesgericht

Klage

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

1./

Am 09.06.1990 wurde die Ehegattin des Beklagten, Angelika Föger, im Büro des Unternehmens Sennerei und Käserei Biedermann in 6673 Grän Nr. 49 ermordet. Der Täter war Martin Kofler, er gestand seine Tat und wurde mit Urteil eines Geschworenengerichtes des Landesgerichtes Innsbruck vom 30.10.1991 rechtskräftig schuldig erkannt, Angelika Föger vorsätzlich getötet zu haben, indem er sie würgte und ihr mit einem Jagdmesser 4 Stiche in den Rücken, die rechte Brust sowie in den Bereich der linken Schulter und den linken Oberschenkel versetzte, wodurch es beim Opfer zu einem Verbluten in den beiden Brusthöhlen kam. Martin Kofler wurde wegen Mordes nach § 75 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt sowie in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen (Akt 20Hv 16/91 des Landesgerichtes Innsbruck).

Obwohl der Täter Martin Kofler die Tat eingestand und bis heute nicht behauptet, dass er irgendwelche Mittäter gehabt hatte, begann Walter Föger gleich nach Bekanntwerden des entsetzlichen Vorfalles, Mitglieder der Familie Biedermann zu verdächtigen, indem er ihnen vorwarf, am Mord beteiligt gewesen zu sein. Zuerst behauptete er, der Bruder des Otto Biedermann sei am Mord zumindest beteiligt gewesen; als sich herausstellte, dass dieser aufgrund der Tatsache, dass er zur Tatzeit stationär im Landeskrankenhaus Hall behandelt wurde, unter keinen Umständen mit diesem Mord zu tun haben konnte, behauptete er plötzlich, Markus Biedermann, der Sohn des Otto und der Danica Biedermann, habe bei der Tat mitgewirkt. Dies, obwohl auch nicht die geringsten Beweise dafür vorhanden sind, dass dieser auch nur in irgendeiner Beziehung zu dieser Tat stehen könnte. Markus Biedermann war nämlich zur Tatzeit ca. 400 Kilometer vom Tatort entfernt, er absolvierte in dieser Zeit in Konolfingen in der Schweiz eine Lehre als Senner. Am Tage der Tat, die um 13:30 Uhr verübt wurde, arbeitete er bis mittags, 12:00 Uhr in der Käserei des Christian und der Gertrud Rindisbacher, Käserei Hürnberg Gysenstein. Dies wurde von seinen Lehrherren auch mehrfach, unter anderem schriftlich, bestätigt.

Auch für eine Mittäterschaft des Erst- und der Zweitklägerin gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Trotzdem fährt Walter Föger fort, die Eheleute Biedermann mit den unwahren Behauptungen, sie seien an der Tat beteiligt gewesen, beharrlich zu verfolgen. Er erstattete mehrere Anzeigen gegen die Kläger, indem er sie des Mordes an seiner Ehegattin bezichtigt. Diese Anzeigen wurden allesamt zurückgelegt, die Fortführungsanträge abgewiesen.

Beweis:

Akt 20Hv 16/91 des Landesgerichtes Innsbruck

Akt 16St 150/13a der Staatsanwaltschaft Innsbruck
Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde Konolfingen vom 13.02.2013
beglaubigt unterfertigte Bestätigung des Christan und der Gertrud Rindisbacher vom
15.02.2013
PV
weitere Beweise in Vorbehalt

2./

Der Beklagte verunglimpft die Kläger in unerträglicher Weise, indem er sie nun auch in der Öffentlichkeit bezichtigt, den Mord an seiner Gattin Angelika Föger begangen oder zumindest durch Beihilfe ermöglicht zu haben. So veranstaltete er am 29.01.2013 in Breitenwang eine öffentliche Pressekonferenz, indem er, unterstützt durch seinen Großcousin Wolfram Föger und seinen Sohn sowie dem amerikanischen Autor John Leake, seine Theorien über den Mord öffentlich kund machte. Die Veranstaltung war außerordentlich gut besucht, es waren ca. 250 bis 300 Personen anwesend. Auch in der Presse fand diese Veranstaltung Beachtung. Die Veranstaltung wurde vor allem von Wolfram Föger geführt und moderiert. Wolfram Föger bezichtigte bei dieser Veranstaltung die klagenden Parteien, gelogen zu haben. Er geht aber noch viel weiter, er unterstellt, dass die Kläger in Wahrheit die Mörder der Angelika Föger sind. Diese Aussage wird vom Beklagten vollinhaltlich bestätigt.

Der Beklagte ließ jüngst in seiner Website unter dem Titel www.mordfall-angelika-foeger-graen.com, Betreiber Walter Föger, Reutte, unter anderem verlautbaren, dass Otto Biedermann zu seinen falschen Aussagen von damals Stellung nehmen müsse, wobei seinen Eintrag vom 10.04.2003 in folgenden Worten gipfelt:

*"Bleibt schliesslich noch die Frage: Warum hat die Familie Biedermann bisher noch nie eine Klage gegen mich eingereicht?!? Kein Brief, kein Anruf, kein Treffen - nichts, absolut NICHTS. Keine Reaktion auf all das, was ich ihm seit nunmehr 22 Jahren vorwerfe. Nämlich: Er, Otto Biedermann bzw. seine Familie (Frau Danica und Sohn Markus) **müssen mit dem Mord an meiner Frau UNMITTELBAR zu tun gehabt haben!!!***

*Wie mehrere Forumsteilnehmer es auch schon angemerkt haben, würde sich eine solche kontinuierliche Schuldzuweisung **NIEMAND** gefallen lassen, wer eine "reine Weste" hat. Dieses Nicht-Reagieren ist doch schon **ein Schuldeingeständnis**, das kaum noch einen weiteren Beweis braucht!"*

Beweis:

Inhaltsangabe einer Videoaufnahme vom 29./30.01.2013
Auszug aus der Website www.mordfall-angelika-foeger-graen.com
Eintrag vom 10.04.2013 "Die Gerüchteküche kocht!"

Die Behauptungen der beklagten Partei, wonach die Kläger mit dem Mord an Angelika Föger unmittelbar zu tun gehabt hätten bzw. Täter oder Mittäter bei diesem Mordfall seien, entbehrt jeglicher Grundlage und ist geradezu absurd. Durch diese Behauptung werden die Kläger massiv in ihrer Ehre gekränkt und im Kredit, dem Erwerb und Fortkommen gefährdet. Die nachhaltigen, fortgesetzten Beschuldigungen der beklagten Partei, wonach die Kläger in Wahrheit die Täter im Mordfall Angelika Föger seien, führte bereits dazu, dass sich alte Bekannte der Familie von dieser distanzieren und die Enkelkinder des Erst- und der Zweitklägerin von dritten Personen auf den Mordfall und die Verdächtigungen des Beklagten angesprochen werden. Für die Kläger ist diese Situation unerträglich.

Gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB ist es unzulässig, Tatsachen zu verbreiten, die den Kredit, den Erwerb oder Fortkommen anderer gefährden, wenn sie unwahr sind. Die Kläger haben daher Anspruch auf die Unterlassung der Behauptung, dass sie mit dem Mord an Angelika Föger unmittelbar zu tun gehabt hätten oder als Täter oder Mittäter an diesem mitgewirkt hätten.

Beweis:

wie bisher

Die klagenden Parteien beantragen daher nachstehendes

Urteil:

Der Beklagte ist schuldig, Behauptungen in der Art und Weise zu unterlassen, wonach Otto Biedermann bzw. seine Familie (Frau Danica und Sohn Markus) mit dem Mord an Angelika Föger, der am 09.06.1990 im Anwesen 6673 Grän Nr. 49 verübt wurde, unmittelbar zu tun gehabt hätten.

Weiters ist die beklagte Partei schuldig, sämtliche Verfahrenskosten binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu Händen des Klagsvertreters zu ersetzen, die von den Klägern in diesem Prozess verzeichnet werden.

Reutte, am 27.05.2013

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	673,80
100 % ES	EUR	673,80
20 % STG	EUR	269,52
ERV-Kosten	EUR	3,60
20 % USt	EUR	324,14
Pauschalgebühr	EUR	807,60
S u m m e	EUR	2.752,46

BiedOt/FögeWa/3ASZKL/GA/21/5SGTS1T/808

Für das Gericht:

Streitwert:	0,00 EUR	Gebührenindikator: 1	
Nebenforderung:	0,00 EUR	BM f. Gerichtsgeb.:	0,00 EUR
Kapitalforderung:	0,00 EUR	Gebühreneinzug	

Es wird ersucht, in allen Eingaben die
nebenstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl **66Cg 63/13m**

Auftrag zur Klagebeantwortung

Beschluss

Der beklagten Partei wird aufgetragen, die beiliegende Klage binnen 4 Wochen nach
Zustellung dieser Beschlussausfertigung schriftlich zu beantworten.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

Rechtssache:

1. Otto Biedermann, 2. Danica Biedermann, 3. Markus Biedermann,
gegen
Walter Föger

**Landesgericht Innsbruck Zivilabteilung,
Gerichtsabteilung 66
Mag. Michael Schallhart , Richter
Innsbruck, am 03.06.2013
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG**

WICHTIGE HINWEISE:

Klagebeantwortung

Gegen Sie wurde bei Gericht eine Klage eingebracht. Wenn Sie die Behauptungen in der Klage und
das, was in der Klage von Ihnen verlangt wird, bestreiten wollen, müssen Sie eine Klagebeantwortung
erstatten. Dies führt dazu, dass das Gericht ein Verfahren durchführt. Die Klagebeantwortung muss
binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage bei dem Gericht, das Ihnen die Klage zugestellt hat,
eingebracht werden.

Anwaltpflicht:

Die Klagebeantwortung ist schriftlich einzubringen; sie muss durch eine Rechtsanwältin/einen
Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Verfahren müssen Sie durch eine
Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein. Wenn Sie also eine Klagebeantwortung erstatten
wollen, so sollten Sie sich sofort an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wenden.

Versäumnisfolgen

Wenn die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig eingebracht wird, sind die Behauptungen der klagenden
Partei für wahr zu halten. Es kann auf dieser Grundlage auf Antrag der klagenden Partei gegen Sie ein
Versäumnisurteil gefällt werden. In einem Versäumnisurteil wird Ihnen aufgetragen, die in diesem
Urteil angeführte Verpflichtung zu erfüllen; darüber hinaus müssen sie die Kosten der klagenden
Partei ersetzen. Aufgrund eines Versäumnisurteils kann gegen Sie Exekution geführt werden.

Fristenlauf

Die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung beginnt am Tag der Zustellung der Klage; sie endet
nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht (Beispiel: Wurde
die Klage an einem Montag zugestellt, so endet diese Frist vier Wochen später ebenfalls an einem
Montag.) Die Klagebeantwortung ist dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vierwöchigen Frist zur
Post gegeben wird (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung: Auch die Hinterlegung der Klage beim Postamt gilt als Zustellung. Für den Lauf der Frist ist
in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der
tatsächlichen Abholung maßgeblich. Wenn Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend
vom Ort der Zustellung abwesend waren und eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so wenden
Sie sich unverzüglich an das Gericht.

Verfahrenshilfe

Sie können binnen der oben genannten vierwöchigen Frist auch die vorläufige kostenlose Beigebung
einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erstattung der Klagebeantwortung und für die
Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, die hierfür
auflaufenden Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts – also des Unterhalts, den
Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen – zu bestreiten. Die

beabsichtigte Rechtsverteidigung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiez zu zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, welches Ihnen die Klage zugestellt hat. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.justiz.gv.at).

Wird die Begebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (d.h. innerhalb der für die Klagebeantwortung offen stehenden Frist) beantragt, so unterbricht dies die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar - im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt;- im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Allgemeines

Eine Klagebeantwortung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden bzw. der eingeklagte Anspruch nicht zu Recht besteht. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (z.B. Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Zahlungen

Zahlungen sind nicht an das Gericht, sondern an die gegnerische Partei oder an deren Vertreter/in zu leisten.

ZPForm 25 (Auftrag zur Klagebeantwortung)